

Vertrag

über den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz

zwischen Netzwerke Merzig GmbH, Am Gaswerk 10, 66663 Merzig Netzbetreiber: Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register- Nr.: HRB 16551 und Anschlussnehmer: Geschäftspartner-Nr.: wird folgender Vertrag aufgrund (bitte ankreuzen) der Inbetriebnahme eines neuen Netzanschlusses der Änderung der Person des Anschlussnehmers der Änderung des bestehenden Netzanschlusses ☐ Neuabschluss des Netzanschlussvertrages wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen: 1. Anschlussstelle/Anlagenadresse: Anschlussobjekt-Nr.: 2. Grundstückseigentümer identisch nicht identisch ist mit Anschlussnehmer: □ 0,4 kV 3. Netzebene der Entnahme: 4. Vorzuhaltende Leistung (Netzanschlusskapazität) kW 5. Eigentumsgrenze des Der Netzanschluss endet mit der Hausanschlusssicherung Netzanschlusses: im Hausanschlusskasten in einem Gebäude des Anschlussnehmers im Hausanschlusskasten in einem Anschlussschrank auf dem Grundstück des bzw. an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers ☐ mit der Hausanschlusssicherung (Abgangssicherung) in der Trafostation (Bezeichnung der Trafostation) abweichend hiervon: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz der Netzwerke Merzig GmbH und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 08.11.2006 (NAV, BGBI. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH.

Für den Abschluss eines Strom-Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom im Netzgebiet der Netzwerke Merzig GmbH ist zurzeit die Stadtwerke Merzig GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität an der Entnahmestelle ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netanschluss zu unterbrechen, wenn für den Netzbetreiber nach den Bestimmungen des EnWG der bestimmungsgemäße Betrieb des Netzes anders nicht mehr möglich sein sollte. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet die Netznutzung oberhalb des Maximalwertes der Netzanschlusskapazität zu gestatten. Erfolgt gleichwohl eine solche Nutzung, wird für die Netzanschlusskapazität überschreitende Leistung eine gesonderte Berechnung des Netznutzungsentgeltes durchgeführt. Die Netzanschlusskapazität überschreitende Leistung wird wie die Nutzung einer eigenständigen Entnahmestelle mit einer Benutzungsdauer von 8.760 h/a behandelt und abgerechnet.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Anschlussnutzung, die Netznutzung, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie die Einspeisung von elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag beginnt ab Fertigstellung des Hausanschlusses. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt und die Person des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und den beigefügten Ergänzenden Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH zur NAV sowie die im Internet unter www.netzwerke-merzig.de veröffentlichen Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

, den	Merzig, den
Anschlussnehmer	Netzwerke Merzig GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversor
 - gung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsverordnung NAV)
- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH